

**Anfrage der Ratsfraktion Tierschutzpartei/FREIE WÄHLER:  
Erster Bauabschnitt der U81**

**Frage 1:**

Wie sieht derzeit der weitere Zeitplan zum ersten Bauabschnitt der U81 - Freiligrathplatz zum Flughafen Düsseldorf – aus und welche zeitlichen Verzögerungen müsste die Stadtverwaltung Düsseldorf berücksichtigen, wenn Klagen der Hochbrückengegner aufschiebende Wirkung hätten?

**Antwort:**

Der Erörterungstermin findet voraussichtlich im Herbst 2016 statt, die Beschlussfassung zur Ausführung und Finanzierung der Maßnahme erfolgt voraussichtlich Anfang 2017. Der Planfeststellungsbeschluss wird für Mitte 2017 erwartet.

Klagemöglichkeit besteht für „Einwender“ binnen eines Monats nach zweiwöchiger Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses in den Gemeinden vor dem zuständigen Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht (siehe § 48-50 VwGO).

Eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss U 81 hat gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz ( PBefG) keine aufschiebende Wirkung, d.h. der Vollzug bzw. die Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch die Klageerhebung nicht automatisch verhindert.

Will der Kläger auch den evtl. sofortigen Baubeginn verhindern, muss er gemäß § 29 Abs. 6 Satz.3 PBefG beim Oberverwaltungsgericht NRW im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses zusätzlich einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stellen. An den Erfolg eines solchen gerichtlichen Antrages stellt die Rechtsprechung hohe inhaltliche Hürden. Der Antragsteller müsste darlegen können, dass der Planfeststellungsbeschluss offensichtlich rechtswidrig ist und ihn persönlich auch in seinen Rechten verletzt. Da auch im Hauptsacheverfahren für den Klageerfolg gemäß § 29 Abs. 8 PBefG hohe rechtliche Hürden vorgegeben sind, ist in der Regel nicht zu erwarten, dass ein Antragsteller bereits im gerichtlichen Eilverfahren auf Außervollzugsetzung des Planfeststellungsbeschlusses obsiegt. Dies gilt unabhängig davon, mit welchen Argumenten er (Lärm, Erschütterungen, Sichtbeeinträchtigungen etc.) gegen den Planfeststellungsbeschluss vorgeht.

Das Klagerisiko als solches hängt davon ab, ob seitens des Gerichts so erhebliche Mängel bei der Abwägung festgestellt werden, dass sie auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind, § 29 Abs. 8 PBefG. Selbst wenn diese Feststellung vom Gericht getroffen wird, führt dies erst dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn die erheblichen Mängel nicht durch eine Planergänzung (in der Regel durch zusätzliche Schutzauflagen) behoben werden können. Diese rechtlichen